

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Kassel zum Schutz gegen die Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) der Salmoniden

vom 1. November 2017, Az. 39 – 19 b 26 09b

In einem Aquakulturbetrieb in Wolfhagen wurde am 30. Oktober 2017 aufgrund eines positiven Untersuchungsergebnisses des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor

der Ausbruch der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) der Salmoniden

amtlich festgestellt.

Aufgrund der §§ 1, 5, 24, 25 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 27 Fischseuchenverordnung (FischSeuchV) vom 24.11.2008 (BGBl. I S. 2315), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i. V. m. § 1 Nr. 2 a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Folgendes Gebiet wird zu einem Sperrbezirk erklärt:

Die Gemarkung „Ippinghausen“ in Wolfhagen und die Gemarkung „Naumburg“ in Naumburg.

1. Im Sperrgebiet liegende Aquakulturbetriebe und Angelteiche sind durch den Betreiber auf das Vorhandensein der VHS untersuchen zu lassen.
2. Lebende Fische dürfen aus im Sperrgebiet liegenden Aquakulturbetrieben und Angelteichen nicht verbracht werden.
3. Seuchenverdächtige Fische sind unverzüglich meinem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz zu melden.
4. Das Verbringen lebender Fische aus Aquakultur zu einem im Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetrieb oder Angelteich bedarf der Genehmigung meiner Behörde.

II. Darüber hinaus wird gemäß § 27 FischSeuchV folgendes Überwachungsgebiet festgelegt:

Die Gemarkungen „Altenstädt“ und „Elben“ in Naumburg.

Das Überwachungsgebiet unterliegt gemäß der § 27 FischSeuchV folgenden Vorschriften:

1. Im Überwachungsgebiet gelegene Aquakulturbetriebe und Angelteiche unterliegen der behördlichen Beobachtung.

2. Seuchenverdächtige Fische sind unverzüglich dem Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Kassel zu melden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung inkl. Rechtsbehelfsbelehrung kann in den drei Dienststellen

Kassel, Wilhelmshöher Allee 19-21,
Hofgeismar, Garnisonstraße 6,
Wolfhagen, Ritterstraße 1

eingesehen werden.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Hinweise

Besitzer bisher noch nicht registrierter Aquakulturbetriebe und Angelteiche haben sich unverzüglich mit dem

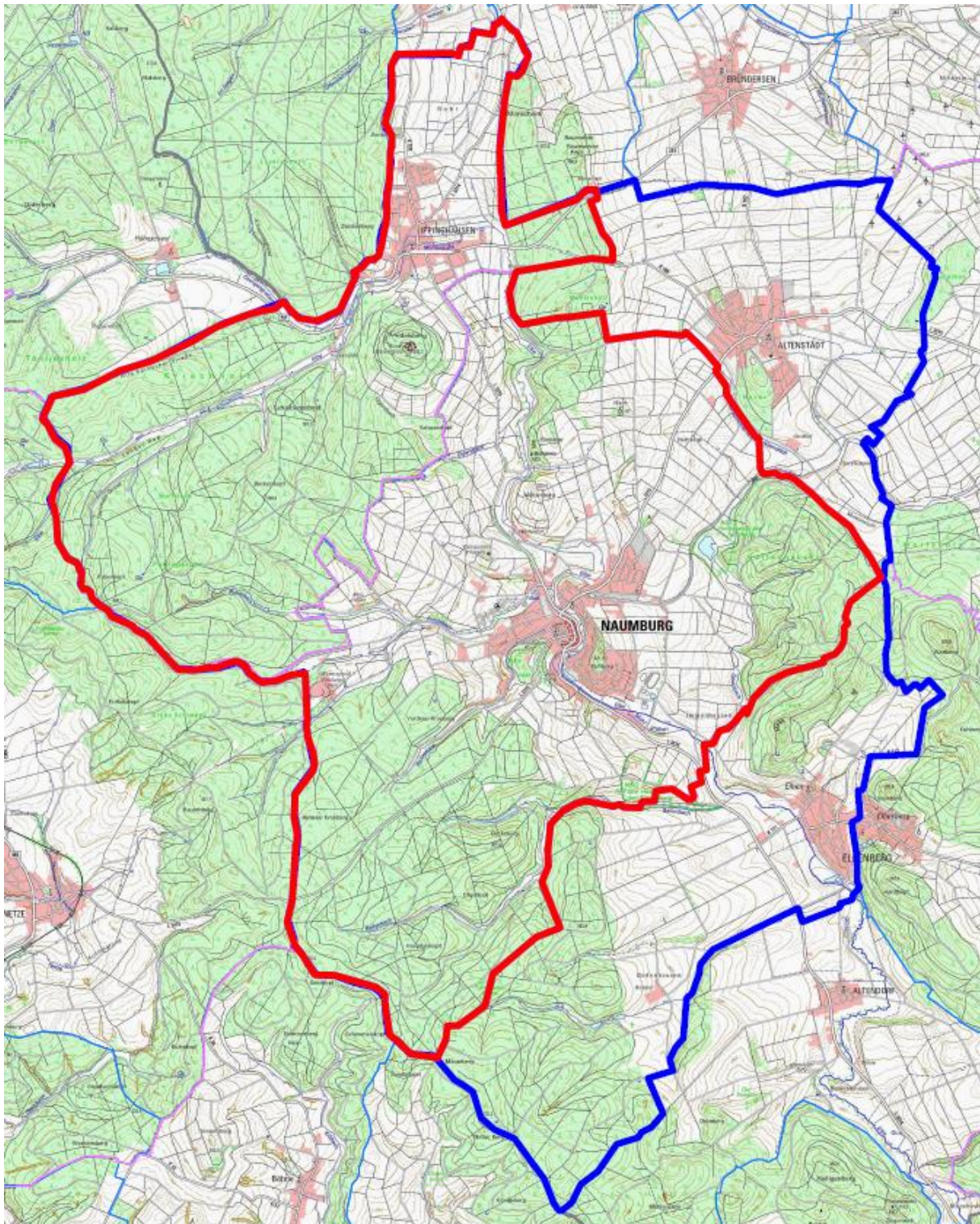
Landrat des Landkreises Kassel
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Liemeckestraße 2
34466 Wolfhagen
Tel.05692-987-3306

in Verbindung zu setzen.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Fischseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz und können mit Geldbußen jeweils bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben, wenn die Virale Hämorrhagische Septikämie als erloschen gilt.

Die beigefügte Karte, auf der das betreffende Gebiet hervorgehoben ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.



VI. Begründung

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zur Zeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zur Zeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde. Der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Kassel ist im vorliegenden Fall sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der Anordnungen.

Zu aus einem Aquakulturbetrieb entnommenen Fischproben hat der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor in Gießen mitgeteilt, dass mittels molekularbiologischer Unter-

suchung Genomsequenzen des Erregers der VHS nachgewiesen wurden. Damit liegt der Ausbruch der anzeigepflichtigen Fischseuche VHS im Sinne des § 1 FischSeuchV vor.

Die VHS unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Viralen Hämorrhagischen Septikämie liegen die Voraussetzungen des § 27 Fischseuchenverordnung für die Festlegung des Sperrgebiets und des Überwachungsgebiets und für die Anordnung der dort geltenden Schutzmaßregeln vor.

Die VHS ist eine Viruserkrankung, die durch Kontakt von Fischen untereinander, über infiziertes Wasser oder über kontaminierte Behälter, Gerätschaften, Hände und Bekleidung übertragen werden kann. Damit diese Fischseuche nicht in andere Fischhaltungen und Wildfischbestände weiterverschleppt werden kann, ist es erforderlich, dass das Sperrgebiet und das Überwachungsgebiet festgelegt und die getroffenen Schutzmaßregeln gegen die Seuchenverschleppung angeordnet werden.

Die hier angeordneten Maßnahmen sind im Sinne des Tierseuchenrechts zumutbar, angemessen und erforderlich. Es ist Ihnen ohne weiteres möglich und zumutbar die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Mildere geeignete Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung kommen nicht in Betracht. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind zumutbar, da anderenfalls anderen Fischhaltungsbetrieben, in die die Seuche verschleppt werden könnte, ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen würde.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Für meine Anordnung wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) angeordnet, da es sich bei der viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) der Salmoniden um eine hochansteckende Tierseuche handelt und die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche sofort greifen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Kassel, Postfach 12 20, 34459 Wolfhagen oder persönlich in meiner Dienststelle, Liemeckestr. 2, 34466 Wolfhagen, einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Anordnungen hat der eingelegte Widerspruch in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, gestellt werden.

Wolfhagen, 1. November 2017

Der Landrat des Landkreises Kassel
Fachbereich Veterinärwesen
und Verbraucherschutz

Im Auftrag

gez.
Dr. Kneißl
Veterinärärztin